

Abschnitt 6.

Wahlordnung für die Wahl des Kollegiums der FH OÖ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Zeitpunkt und Modalitäten der Wahl.....	3
§ 3 Aktiv und passiv Wahlberechtigte	3
§ 4 Wahlkommission	4
§ 5 Wahlvorschläge	5
§ 6 Wahl und Wahlergebnis	5
§ 7 Dauer der Funktionsperiode des Kollegiums	6
§ 8 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 10 FHG ist an der FH OÖ ein Kollegium einzurichten.

- (1) Dem Kollegium gehören 6 Leiter*innen von Fachhochschul-Studiengängen, 6 Repräsentant*innen des Lehr- und Forschungspersonals sowie 4 Studierende an. Zusätzlich sind die gesondert zu wählende Leitung und Stellvertretung Mitglieder des Kollegiums.
- (2) Für die Wahl der einzelnen Kurien sind gereichte Listen gemäß den Bestimmungen in § 5 zu erstellen. Dabei werden folgende Personengruppen (Kurien) unterschieden:
 - a) Leiter*innen von Fachhochschul-Studiengängen
 - b) Repräsentant*innen des Lehr- und Forschungspersonals (gem § 7 FHG)
 - c) Studierende (Entsendung gem Abs 3)

Leiter*innen von Fachhochschul-Studiengängen sind explizit nicht der Personengruppe (Kurie) der Repräsentant*innen des Lehr- und Forschungspersonals zuzurechnen. Sind Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals zugleich Studierende der FH OÖ, sind diese nur den Studierenden zuzurechnen.

- (3) Für die Vertreter*innen der Studierenden obliegt die Aufteilung der Mandate und die Entsendung der ÖH.

§ 2 Zeitpunkt und Modalitäten der Wahl

- (1) Die Wahl für das Kollegium muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Funktionsperiode des Kollegiums abgeschlossen sein.
- (2) Die Wahl ist geheim und hat persönlich zu erfolgen. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Verhinderung kann jede(r) aktiv Wahlberechtigte(r) bei der Wahlkommission eine Briefwahl beantragen. Die per Briefwahl abgegebene Stimme muss in einem verschlossenen Kuvert spätestens vor Wahlschluss bei der zuständigen Wahlunterkommission eintreffen. Die Wahlunterkommission hat die Stimme so in die Wahlurne einzuwerfen, dass eine geheime Wahl gewährleistet ist.
- (3) Der Zeitraum der Stimmabgabe hat sich über 3 Werktage zu erstrecken. Diese sind so festzulegen, dass möglichst alle Wahlberechtigten in der Lage sind, ihre Stimme abzugeben.
- (4) Die Liste der zur Wahl stehenden Wahllisten ist von der Wahlkommission (§ 4) spätestens 2 Wochen vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.
- (5) Die Wahlkommission (§ 4) legt spätestens 8 Wochen vor dem ersten Wahltag eine Liste der Wahlberechtigten je Fakultät auf, setzt eine Frist über allfällige Einsprüche fest und entscheidet über diese.

§ 3 Aktiv und passiv Wahlberechtigte

Als Stichtag für die Wahlberechtigung gilt der Tag 12 Wochen vor dem ersten Wahltag.

- (1) Wahl der Repräsentant*innen der Leiter*innen (Kurie gem § 1 Abs 2 lit a) der an der FH OÖ eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge:
 1. Aktiv wahlberechtigt sind alle Leiter*innen der an der FH OÖ eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge zum Stichtag.
 2. Passiv wahlberechtigt sind alle Leiter*innen der an der FH OÖ eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge zum Stichtag.

- (2) Wahl der Repräsentant*innen des Lehr- und Forschungspersonals (Kurie gem § 1 Abs 2 lit b) an der Fakultät.
1. Aktiv wahlberechtigt sind:
 - Alle zum Stichtag hauptberuflich Lehrenden ab einem Beschäftigungsverhältnis von 25 Prozent.
 - Nebenberuflich Lehrende und hauptberuflich Lehrende mit weniger als 25 Prozent Beschäftigungsverhältnis, die zum Stichtag während der letzten 4 Semester mindestens 6 Semesterwochenstunden jährlich an der FH OÖ in der Lehre tätig waren. Falls jemand an mehreren Fakultäten Lehre erbracht hat, erfolgt die Zuteilung zu jener Fakultät, an der die meisten Lehreinheiten in den letzten 4 Semestern gehalten wurden.
 - Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die zum Stichtag an der F&E GmbH angestellt (Mindestbeschäftigungsverhältnis 25 Prozent) sind und während der letzten 4 Semester im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden jährlich an der Fakultät in der Lehre tätig waren.
 2. Passiv wahlberechtigt sind:
 - Alle hauptberuflich Lehrenden (außer VG1) an der Fakultät mit mindestens 50 Prozent Beschäftigungsausmaß, die zumindest 3 Jahre an der FH OÖ hauptberuflich als Lehrende angestellt sind.
 - Alle hauptberuflichen Forschungsprofessor*innen (L2, VG3, VG4 oder VG5) mit mindestens 50 Prozent Beschäftigungsausmaß und unbefristeter Anstellung, die zumindest 4 Jahre an der FH OÖ hauptberuflich angestellt sind und die während der letzten 4 Semester im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden pro Semester an der Fakultät in der Lehre tätig waren.
- (3) Nebenberuflich Lehrende haben aufgrund der nicht garantierten kontinuierlichen Tätigkeit im Kollegium an der FH OÖ (FHG § 7, Abs 2 und 3) kein passives Wahlrecht.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Aus dem Kreis der aktiv Wahlberechtigten (§ 3) wird eine Wahlkommission eingerichtet, die pro Fakultät aus einer dreiköpfigen Wahlunterkommission besteht. Für die Einrichtung der fakultätsbezogenen Wahlunterkommission ist der/die Dekan*in der Fakultät unter Einbeziehung des Fakultätsrates zuständig.
- (2) Eine Person, die auf einer der wahlwerbenden Listen steht, kann nicht Mitglied der Wahlkommission sein. Sollte ein Mitglied die Nominierung als Kandidat*in annehmen, so hat er/sie aus der Wahlkommission auszuschneiden. Dieses ausgeschiedene Mitglied der Wahlkommission wird durch eine andere entsprechende Person ersetzt.
- (3) Die Einsetzung der Wahlkommission hat jedenfalls zumindest 12 Wochen vor dem ersten Wahltag zu erfolgen.
- (4) Die amtierende Leitung des Kollegiums hat die Wahlkommission zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und die Wahl des Vorsitzes zu leiten. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung. Weiters wählt jede Wahlunterkommission ebenfalls einen Vorsitz.
- (5) Die Wahlkommission setzt die genauen Termine fest:
 1. Wahltermin (Wahltag und Wahlzeiten)
 2. Termin für das Auflegen der Liste der aktiv Wahlberechtigten, sowie die Einspruchsfrist
 3. Frist für das Einbringen der Wahlvorschläge in Form von kandidierenden Listen und deren Veröffentlichung
- (6) Darüber hinaus obliegen der Wahlkommission die Erstellung der Liste der Wahlvorschläge, der Stimmzettel sowie die organisatorische Durchführung der eigentlichen Stimmabgabe, Stimmauszählung und die anschließende Veröffentlichung der Ergebnisse.

- (7) Die Wahlkommission hat außerdem die Aufgabe, bei den zur Kandidatur eingereichten Listen die gem § 5 Abs 1 lit d erforderlichen Unterstützungserklärungen zu überprüfen, sowie die Einhaltung der Bestimmungen des § 10 FHG sicherzustellen.
- (8) Sollten zu wenige Listenvorschläge gemäß § 5 Abs 1 lit b oder lit c einlangen, um alle Mandate der betreffenden Kurie besetzen zu können, so ist es Aufgabe der Wahlkommission in Zusammenarbeit mit den Dekan*innen der Fakultäten dafür zu sorgen, dass die Listen erweitert oder zusätzliche Listen eingereicht werden. Dazu ist eine entsprechende Nachfrist zu setzen.
- (9) In den Sitzungen der Wahlkommission ist eine Stimmenthaltung nicht möglich, außer bei explizit deklarerter Befangenheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Wahlkommission kann einzelne Aufgaben an die Wahlunterkommissionen delegieren.
- (10) Über die Entscheidungen der Wahlkommission und ihrer Unterkommissionen ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Für die Erstellung der gereihten Listen gelten folgende Grundsätze:
 - a) Jeder passiv Wahlberechtigte kann auf maximal einer Liste für seine Kurie kandidieren.
 - b) Jede kandidierende Liste für die Kurie gemäß § 1 Abs 2 lit a muss zumindest 2 Personen enthalten.
 - c) Jede kandidierende Liste für die Kurie gemäß § 1 Abs 2 lit b muss zumindest 4 Personen enthalten.
 - d) Bei der Einreichung der Liste bei der Wahlkommission müssen eine ausreichende Zahl von Unterstützungserklärungen beigelegt werden. Von jeder Fakultät, von der eine Person auf der Liste steht, sind 10 Prozent der Wahlberechtigten der jeweiligen Kurie als unterstützende Personen erforderlich. Die genannten Prozentzahlen werden dabei auf eine ganze Personenzahl aufgerundet. Diese Unterstützungserklärungen müssen durch persönliche Unterschrift (Unterstützungen per Mail oder Fax sind nicht zulässig) abgegeben werden. Jede Person kann nur eine Liste unterstützen.

Die Wahlkommission entscheidet in Zweifelsfällen und bei Einsprüchen.

- (2) Die Wahl für die Kurienvorteiler*innen gem § 1 Abs 2 lit a und lit b selbst findet auf Basis der kandidierenden Listen für die beiden Kurien getrennt und gleichzeitig an allen Fakultäten statt. Jeder Wahlberechtigte kann jede kandidierende Liste seiner Kurie wählen.
- (3) Von den Kandidat*innen ist wissenschaftliche Erfahrung zu erwarten.
- (4) Bei der Erstellung der Listen ist pro Gruppe nach Möglichkeit auf eine gendgerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.
- (5) Die kandidierenden Listen können ab Ausschreibung des Wahltermins bis zum von der Wahlkommission festgelegten Termin eingereicht werden. Jede Liste ist dabei von der an erster Stelle stehenden Person bei der Wahlkommission einzureichen. Die für die Liste erforderlichen Unterstützungserklärungen sind gemeinsam mit der Liste einzureichen.
- (6) Die Wahlkommission überprüft, ob die Liste eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten aufweist und von einer ausreichenden Zahl von Wahlberechtigten unterstützt wird. Nach Ablauf der Nominierungsfrist und Prüfung der Wahlvorschläge veröffentlicht die Wahlkommission die zur Wahl zugelassenen wahlwerbenden Listen spätestens 2 Wochen vor Stimmabgabe.

§ 6 Wahl und Wahlergebnis

- (1) Bei der Wahl hat jede aktiv wahlberechtigte Person in der jeweiligen Kurie eine Stimme und kann daher eine Liste wählen.

- (2) Die Wahlkommission wertet nach Wahlschluss das Ergebnis aus.
- (3) Die Vergabe der jeweils 6 Mandate der einzelnen Kurien auf die kandidierenden Listen erfolgt auf Basis des Wahlergebnisses. Dabei wird für jede Kurie getrennt das Divisorverfahren nach Sainte-Laguë mit den Teilern 1, 3, 5, 7,... auf die Anzahl der gültigen Stimmen aller Fakultäten angewendet. Tritt bei der Verteilung nach dem Divisorverfahren Stimmengleichheit auf, wird jene Liste bevorzugt, die bisher weniger Mandate erhalten hat. Bei Mandatsgleichstand entscheidet das Los.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Kollegiums rückt die nächste auf der wahlwerbenden Liste stehende Person nach. Ist auf der betreffenden Liste keine Person zum Nachrücken vorhanden, wird das freiwerdende Mandat gemäß dem ursprünglichen Wahlergebnis gemäß (3) an die anderen Listen vergeben. Kann das freiwerdende Mandat nicht nachbesetzt werden, ist eine Neuwahl der betroffenen Kurie durchzuführen. Die Funktionsperiode der nachrückenden bzw. neu gewählten Personen endet jedenfalls gleichzeitig mit den anderen Mitgliedern des Kollegiums.

§ 7 Dauer der Funktionsperiode des Kollegiums

- (1) Die Dauer der Funktionsperiode des Kollegiums beträgt 4 Jahre, beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet jedenfalls erst mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kollegiums.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Der Satzungsteil „Wahlordnung für die Wahl des Kollegiums an der FH OÖ“ tritt auf Basis des Beschlusses des Kollegiums vom 31.05.2023 sowie der Genehmigung durch den Erhalter, der FH OÖ Studienbetriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, mit Datum vom 01.09.2023 in Kraft.